

Satzung

Tauchsportclub Warnemünde e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaften
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Form der Benachrichtigung und Abstimmung
- § 12 Ordnungen
- § 13 Auflösung
- § 14 Inkrafttreten

Hinweis:

Begriffe wie Taucher, Jugendliche, Trainer, Tauchlehrer, Mitglied, Vorstandsmitglied, Kassenprüfer stehen gleichermaßen für weibliche, männliche oder diverse Personen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein trägt den Namen Tauchsportclub Warnemünde e.V.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Tauchsportclub Warnemünde e.V. (TSCW e.V.) hat seinen Sitz in Rostock..
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Seine Geschäftsstelle regelt sich nach dem Wohnsitz des ersten Vorsitzenden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied im:
 - Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
 - Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Landestauchsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Stadtsportbund Rostock e.V.
7. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege und Förderung Freizeit bezogener Tauchsportaktivitäten
- die Durchführung von tauchsportlichen Veranstaltungen
- Pflege und Förderung der Unterwasser-Foto- und Videografie als Sparte des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST)
- aktives Bemühen um den Schutz der Gewässer
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege des für die Ausrüstung des Tauchsports benötigten Equipments, soweit es nicht von den Mitgliedern beigesteuert wird.
- Erhaltung und Pflege des Tauchbootes
- Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten im In- und Ausland

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung und die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der unter § 1.6 genannten Vereine, anerkennt.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern, das sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am regelmäßigen Vereinsleben teilnehmen. Bei den aktiven Mitgliedern ist im Jahresbeitrag die Tauchsportversicherung des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST) enthalten.
 - Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bedarf einer schriftlichen Erklärung der beiden gesetzlichen Vertreter.
 - Ehrenmitgliedern
Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglieder sind befreit von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen und Umlagen und können unentgeltlich an kostenpflichtigen Veranstaltungen teilnehmen.
 - Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die zumeist ehemals ordentliche Mitglieder waren, aber meist nicht mehr an den nach außen gerichteten Vereinsbetätigungen teilnehmen. Sie fördern die Interessen des Vereins. Sie haben Rede, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor Jahresende schriftlich angekündigt werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
6. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei sind die Platz-, Hallen- und Hausordnungen sowie sonstige Ordnungen zu beachten.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten

eingehalten werden muss. Im Falle eines Austritts besteht kein Anspruch auf eine Erstattung der entrichteten Leistungen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss spätestens im zweiten Schreiben angekündigt werden. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es schuldhaft, in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
 - wenn sein Verhalten innerhalb des Vereins unehrenhaft war
 - wenn durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit, vereinsintern oder außerhalb des Vereinslebens schwerwiegend beeinträchtigt werden.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme mit Setzung einer Frist von 14 Tagen gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der gezahlte Jahresmitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag

Die Höhe sämtlicher Beiträge, Gebühren, einschließlich der Aufnahmegebühr sowie Arbeitsleistungen sind in eine Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
2. Der Vorstandsvorsitzende beruft nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Dieses Mitglied sollte nicht Mitglied des Vorstandes oder eines seiner Organe sein oder dafür kandidieren. Der Versammlungsleiter hat bei Abstimmungen Stimmrecht. Während der Mitgliederversammlung leitet er neutral und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, der Tagesordnung und des Zeitplanes.

6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ernennung eines Ehrenmitgliedes
 - Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleistungen und Umlagen
 - Beschluss über den Widerspruch entsprechend § 5 Abs.4
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich.
9. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied delegieren. Die Stimmendelegation erfolgt durch Ausstellen einer schriftlichen Vollmacht. Diese ist dem Versammlungsprotokoll beizufügen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmendelegationen erhalten.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
11. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Aufgaben sind die geschäftsjährliche Prüfung der materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, auf sachliche und rechnerische Korrektheit. Die Vereinsorgane sind verpflichtet über alle Vorgänge dazu Auskunft zu erteilen. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt direkt den geschäftsführenden Vorstand der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Für den erweiterten Vorstand kommen zusätzlich noch folgende Personen /Funktionsträger in Betracht: Schriftführer, Sportwart, Pressewart, Technikwart.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

4. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen ohne Frist ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied in geeigneter Art und Weise zu übermitteln. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung vorzuschlagen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
7. Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstands können auch per Telefax, per E-Mail, fernmündlich und bei einer virtuellen Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Tätigkeitsberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam, der Vorsitzende muss immer bei der Vertretung mitwirken.
3. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
4. Der Vorstand wird zu Anpassungen der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registrierrechts notwendig sind sowie in dem Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status steuerbegünstigt notwendig werden. Die Änderungskompetenz des Vorstandes umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.

§ 11 Form der Benachrichtigung und Abstimmung

Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands können auch virtuell, auf elektronischem Wege erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall unter Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Sicherung korrekter elektronischer Stimmabgabe. Die Stimmauszählung und die Archivierung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Das Abstimmungsergebnis wird auf elektronischem Wege vereinsöffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Ordnungen

Der Tauchsportclub Warnemünde e.V. regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe auf der Grundlage dieser Satzung. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2020

1. Vorsitzender - Joachim Bonin



2. Schatzmeister - Simona Hennig



3. Stellvertretender - Vorsitzender Bodo Herzig



4. Vorstand - Leiter Technik - Frank Dautert



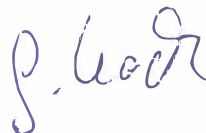
5. Vorstand - Ingrid Lüben



6. Mitglied - Werner Koch



7. Mitglied Gunhild - Koch



8. Mitglied - Falk Strobel

